Bausparkasse Mainz AG
Kantstraße 1
55122 Mainz
Telefon 06131 303-0

Deine Bausparkasse.

Bedingungen für Geldanlagen
bei der Bausparkasse Mainz AG (BKM)

Fassung vom 01.06.2023

Inhalt **Seite**

Allgemeine Bedingungen für Geldanlagen bei der BKM 1
Bedingungen für die Teilnahme am Telefonbanking 3
Sonderbedingungen
- maxFestgeld 3
- maxTagesgeld 3
- maxSparbrief 4
- maxPluszins 4
- maxAuszahlplan 4

Allgemeine Bedingungen für Geldanlagen bei der Bausparkasse Mainz AG

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen
(1) Geltungsbereich
Die Bedingungen für Geldanlage bei der Bausparkasse Mainz AG gelten für die Geschäftsverbindung bei Geldanlage im nicht bausparvertragsgebundenen Bereich zwischen dem Kunden und Bausparkasse Mainz AG (im Folgenden BKM genannt).
(2) Änderungen
Eine Änderung dieser Bedingungen für Geldanlagen bei der BKM wird dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht in Textform Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die BKM bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die BKM absenden.

2. Kontoinhaber/Verfügungsberechtigung
Konten werden nur auf eigene Rechnung geführt. (Hinweis: Die BKM eröffnet grundsätzlich keine Konten für fremde Rechnung.) Bei mehr als einem Kontoinhaber können alle Kontoinhaber nur gemeinsam über die Geldanlage verfügen. Als Postanschrift gilt die Anschrift des ersten Kontoinhabers (gemäß Kontoeröffnungsvertrag). Alle Kontomitteilungen werden ausschließlich an diese Postanschrift versandt.
Der Kontoinhaber kann mit der BKM bei Kontoeröffnung ein persönliches Kennwort vereinbaren, das sich aus 5 Buchstaben und/oder Ziffern zusammensetzt. In Verbindung mit diesem Kennwort kann der Kontoinhaber einen Auszahlungsauftrag auf ein fest vorgegebenes Referenzkonto nicht nur in Textform sondern auch telefonisch erteilen. Bei Gemeinschaftskonten ist aus Sicherheitsgründen kein Telefonbanking möglich. Das Referenzkonto kann nur durch einen Auftrag aller Kontoinhaber in Textform mit Unterschrift aller Kontoinhaber geändert werden. Einzelheiten zum Telefonbanking sind in den Sonderbedingungen auf Seite 3 festgehalten.

3. Kontoführung
Der Kontovertrag umfasst die Kontoführung, Einzahlungen und Überweisungen. Alle Konten für Geldanlagen bei der BKM dienen nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen oder der Kreditgewährung. Die BKM wird auf ein Geldanlagekonto gezogene Lastschriften nicht einlösen. Die Konten können nur auf Guthabenbasis geführt werden. Verfügungen sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Sonderbedingungen und nur bis zur Höhe des vorhandenen Guthabens möglich.

4. Zahlungen an die BKM/Kontoverbindung
Alle Zahlungen sind auf folgende Bankverbindung bei der Bausparkasse Mainz AG zu leisten: IBAN DE03 5502 0100 0222 3334 44 (BIC BKMZ DE 51). Eine Anlagebestätigung wird nach Eingang des Anlagebetrages bei der BKM erteilt. Prämienbegünstigte vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes können nicht auf Geldanlagekonten eingezahlt werden. Die BKM empfiehlt hierfür die Anlage auf einem BKM-Bausparkonto.
Die BKM behält sich vor, als vermögenswirksame Leistung gekennzeichnete Zahlungseingänge zurückzuweisen oder auf einem für den Kunden bestehenden Bausparkonto gutzuschreiben.

5. Einzugsaufträge
(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung
Schreibt die BKM den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die BKM den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die BKM die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.
(2) Zugelassene Zahlungskonten für Einzugsaufträge
Diese müssen bei einem inländischen Kreditinstitut geführt werden, welches am SEPA-Lastschriftverfahren teilnimmt.

6. Bankgeheimnis
Die BKM ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die BKM nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die BKM zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

7. Haftung der BKM; Mitverschulden des Kunden
(1) Haftungsgrundsätze
Die BKM haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 13 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang BKM und Kunde den Schaden zu tragen haben.
(2) Störung des Betriebs
Die BKM haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegsund Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

8. Abtretungen, Verpfändungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Pfandrecht
Guthaben auf Geldanlagekonten bei der BKM können nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden. Der Kunde ist zu einer Aufrechnung nur befugt, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Bausparkasse kann fällige Ansprüche gegen den Kunden aus ihrer Geschäftsverbindung auch dann gegen dessen Guthaben oder sonstige Forderungen aufrechnen, wenn diese noch nicht fällig sind. Die Bausparkasse kann ihr obliegende Leistungen an den Kunden wegen eigener Ansprüche aus ihrer Geschäftsverbindung zurückhalten, auch wenn diese nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Der Kontoinhaber und die BKM sind sich darüber einig, dass der BKM ein Pfandrecht an dem jeweiligen Guthaben einschließlich aller Zinsen zusteht. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der BKM aus der Geschäftsbeziehung gegen den Kontoinhaber zustehen.

9. Verfügungsberechtigung im Todesfall
Bei Tod des Kunden kann die BKM zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses und/oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der BKM in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die BKM kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die BKM darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht,

J 619 – 06/2023

wenn der BKM bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

10. Gerichtsstand
Die BKM kann an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen, wenn der Kunde Vollkaufmann ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht im Geltungsbereich der Zivilprozessordnung hat oder nach Eröffnung des Geldanlagekontos seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

11. Rechnungsabschlüsse
(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse
Die BKM erteilt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der BKM) verrechnet.
(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von zwei Monaten nach dessen Zugang in Textform bei der Revisionsabteilung der BKM zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die BKM bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

12. Storno- und Berichtigungsbuchungen der BKM
(1) Vor Rechnungsabschluss Fehlerhafte Gutschriften (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die BKM bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.
(2) Nach Rechnungsabschluss
Stellt die BKM eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die BKM den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.
(3) Information des Kunden; Zinsberechnung
Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die BKM den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die BKM hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

13. Mitwirkungspflichten des Kunden
(1) Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber der BKM erteilten Vertretungsmacht
Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der BKM Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der BKM erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.
(2) Klarheit von Aufträgen und Überweisungen
Aufträge und Überweisungen müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge und Überweisungen können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen zur Gutschrift auf einem Konto (zum Beispiel bei Lastschrift- und Scheckeinreichungen) und Überweisungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen IBAN und ggf. BIC und der angegebenen Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen und Überweisungen müssen als solche gekennzeichnet sein.
(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags oder einer Überweisung
Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags oder einer Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der BKM gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen oder Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.
(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der BKM
Der Kunde hat Kontoauszüge, Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und Überweisungen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avise) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.
(5) Benachrichtigung der BKM bei Ausbleiben von Mitteilungen
Falls Rechnungsabschlüsse dem Kunden nicht zugehen, muss er die BKM unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet.

14. Zinsen und Gebühren
(1) Zinsen
Die Höhe der Zinsen werden unter www.bkm.de veröffentlicht. Der im jeweiligen Antrag für ein Geldanlageprodukt genannte Zinssatz ist für den Anleger sowie auch für die BKM für den im Antragsformular von der BKM vorgegebenen Zeitraum gültig.
(2) Gebühren
Die Eröffnung eines Geldanlagekontos bei der BKM sowie die Kontoführung ist gebührenfrei. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kontoinhaber selbst zu tragen. Zusätzliche Telekommunikationskosten berechnet die BKM nicht. Für außerplanmäßige Dienstleistungen berechnet die BKM zurzeit folgende Gebühren:

- Nachforschung bei unbekannter Adresse EUR 35,00
- Zweitschriften EUR 20,00

Für sonstige oben nicht ausdrücklich aufgeführte Dienstleistungen, deren Entgelt hier nicht geregelt ist, kann die Bausparkasse eine dem Kostenaufwand angemessene Gebühr berechnen.

15. Einkünfte
Einkünfte sind steuerpflichtig. Sofern der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Freibetrag ausgeschöpft ist, führt die BKM die jeweilige Steuer für ihn ab. Bei Fragen hierzu kann sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Die Zinsen sind für die Jahre zu versteuern, in denen sie gutgeschrieben werden. Bei Zinsauszahlungen oder bei Fälligkeit von Sparleistungen verringert sich der Auszahlungsbetrag durch die abzuführende Steuer.

16. Kündigungsrechte des Kunden
(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht
Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform im Sinne des § 126b BGB.
(2) Kündigung aus wichtigem Grund
Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der BKM, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.
(3) Gesetzliche Kündigungsrechte
Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

17. Kündigungsrechte der BKM
(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist
Die BKM kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die BKM auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.
(2) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der BKM, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt.
Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

18. Einlagensicherung
Durch die Mitgliedschaft der Bausparkasse in der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH sind die Einlagen einschließlich Zinsen in gesetzlicher Höhe gesichert. Sofern Einlagen ausnahmsweise gesetzlich vom Schutz ausgeschlossen sind, wird der Kunde hierüber in einer von ihm gesondert zu unterzeichnenden Erklärung informiert.
Weitere Informationen können dem Informationsbogen für den Einleger und der Internetseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de entnommen werden.

19. Auszahlungsvoraussetzungen
Auszahlungsaufträge können – sofern kein Telefonbanking vereinbart ist – nur in Textform erteilt und der BKM als Brief zugestellt werden. Bei Gemeinschaftskonten ist eine Verfügung nur in Textform durch alle Kontoinhaber möglich. Die BKM stellt für Auszahlungsaufträge auf ihrer Internetseite www.bkm.de Formulare bereit, die aufgerufen und ausgedruckt werden können.
Auszahlungen erfolgen ausschließlich auf das im Kontoeröffnungsantrag für Geldanlagen genannte Konto (Referenzkonto). Dieses muss bei einem Kreditinstitut geführt werden, welches am SEPA-Zahlungsverkehr teilnimmt. Ist die Auszahlung an einem bestimmten Tag fällig und fällt dieser Tag auf einen Sonntag, einen am Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag (BGB § 193).
Weitere Auszahlungsvoraussetzungen sind in den Sonderbedingungen zu jedem Produkt geregelt.

20. Außergerichtliche Streitschlichtung
Die Bausparkasse nimmt am Schlichtungsverfahren des Verbandes der Privaten Bausparkassen e. V. zur außergerichtlichen Beilegung von

Streitigkeiten zwischen privaten Bausparkassen und Verbrauchern teil. Die Schlichtungsstelle erreichen Sie wie folgt:
Verband der Privaten Bausparkassen e. V.
Schlichtungsstelle Bausparen
Postfach 30 30 79
10730 Berlin
Telefon: 030 590091-500
Telefax: 030 590091-501
E-Mail: info@schlichtungsstelle-bausparen.de
Internet: www.schlichtungsstelle-bausparen.de

Bedingungen für die Teilnahme am Telefonbanking

1. Teilnahmeberechtigung
Jeder Kunde, der bei der Bausparkasse Mainz AG (im Folgenden BKM genannt) ein Konto nach der hier in den **„Bedingungen für Geldanlagen bei der Bausparkasse Mainz AG(BKM)“** beschriebenen Art unterhält, kann die damit zusammenhängenden Leistungen der BKM zu den nachstehend genannten Bedingungen durch Telefonanruf in Anspruch nehmen, wenn er mit der BKM eine entsprechende Vereinbarung getroffen und der BKM das von ihm festgelegte persönliche Kennwort in Textform mitgeteilt hat (Telefonbanking). Bei Gemeinschaftskonten kann aus Sicherheitsgründen kein Telefonbanking vereinbart werden.

2. Referenzkonto
Auszahlungen erfolgen ausschließlich auf das im Kontoeröffnungsantrag für Geldanlagen genannte Konto (Referenzkonto). Dieses muss bei einem Kreditinstitut geführt werden, welches am SEPA-Zahlungsverkehr teilnimmt. Eine Änderung des Referenzkontos ist vom Kunden in Textform mitzuteilen.

3. Kennwort
Für ein sicheres Telefonbanking teilt der Kunde bei der Kontoeröffnung der BKM ein persönliches Kennwort mit, das sich aus fünf Buchstaben und/oder Ziffern zusammensetzen muss. Das persönliche Kennwort hat für alle hier beschriebenen Geldanlagekonten Gültigkeit. Ist dem Kunden bekannt, dass ein unberechtigter Dritter Kenntnis von dem persönlichen Kennwort hat oder besteht zumindest der Verdacht einer derartigen Kenntnis, so ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die BKM hierüber zu informieren. Das Kennwort verliert dann seine Gültigkeit; der Kunde kann jedoch der BKM ein neues Kennwort in Textform bekannt geben.

4. Legitimation bei Auftragserteilung
Bei jeder Auftragserteilung legitimiert sich der Kunde mit seinem Namen, seiner Kontonummer und seinem persönlichen Kennwort. Bei der Entgegennahme von telefonischen Aufträgen kann sich die BKM im Einzelfall trotz ordnungsgemäßer Legitimation durch gezielte Fragen zur Person des Kontoinhabers (z. B. nach Geburtsdatum, Postleitzahl) Sicherheit über die Berechtigung des Anrufers verschaffen. Sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Verfügungen, die Nichtberechtigte aufgrund der Angabe der Kontonummer, des Namens und des persönlichen Kennwortes durchführen, hat der Kunde gegen sich gelten zu lassen. Die telefonische Auftragserteilung kann nur während der bei der BKM üblichen Geschäftszeiten erfolgen. Diese Geschäftszeiten werden dem Kunden mit der Bestätigung der Kontoeröffnung genannt.

5. Auftragsbearbeitung
Die der BKM erteilten Aufträge werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufes bearbeitet. Die BKM ist grundsätzlich berechtigt, telefonisch erteilte Aufträge am nächstfolgenden Bankarbeitstag auszuführen. Der Kunde ist verpflichtet, sich nach Erteilung eines Auftrages über fristgebundene Zahlungen in eigener Verantwortung von der rechtzeitigen Ausführung des Auftrags durch die BKM zu vergewissern. Gesonderte Auftragsbestätigungen durch die BKM erfolgen nicht.

6. Haftung
Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch unsachgemäße und missbräuchliche Verwendung des von ihm festgelegten und der BKM als verbindlich mitgeteilten Kennwortes bzw. die Nichtbeachtung dieser Bedingungen verschuldet hat oder die daraus entstehen, dass ein unberechtigter Dritter durch ihn von dem persönlichen Kennwort Kenntnis erlangt hat. Die Haftung des Kunden entfällt für alle Schäden, die entstehen, nachdem der Kunde die BKM davon benachrichtigt hat, dass ein Dritter Kenntnis von dem persönlichen Kennwort erhalten hat oder ein entsprechender Verdacht besteht. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt die BKM die durch unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung des bisherigen persönlichen Kennworts entstehenden Schäden.
Bei Schäden aus Übermittlungsfehlern, Missverständnissen und Irrtümern bei der Abwicklung des Telefonbanking haftet die BKM nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz und nur in dem Maße, wie sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. In jedem Falle einer Haftung der BKM ist diese auf die für die BKM vorhersehbaren typischen Schäden sowie auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens unter Ausschluss einer Haftung für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, begrenzt.

7. Beendigung
Die Teilnahme am Telefonbanking endet mit der vom Kunden in Textform erklärten Kündigung des Kontovertrages, spätestens nach erfolgter Kontoauflösung. Sie endet weiterhin bei einem in Textform erklärten Widerruf und der ersatzlosen Annullierung des persönlichen Kennwortes. Darüber hinaus ist die BKM berechtigt, den Kunden von der Teilnahme am Telefonbanking auszuschließen, wenn Missbrauchsverdacht besteht.

8. Gebühren
Dem Kunden werden für die Teilnahme am Telefonbanking von der BKM keine Gebühren in Rechnung gestellt. Er hat jedoch die ihm entstehenden Telefongebühren selbst zu begleichen.

Sonderbedingungen maxFestgeld

1. Allgemeines
Beim Festgeld wird der Anlagebetrag für eine bei Kontoeröffnung auszuwählende Laufzeit zu einem fest vereinbarten Zinssatz auf einem Festgeldkonto angelegt.

2. Anlagebetrag
Der Mindestanlagebetrag beträgt 2.500,00 EUR. Zuzahlungen während der Laufzeit sind nicht möglich.

3. Guthabenzins
Der vereinbarte Zinssatz ist für die gesamte Laufzeit fest. Die Verzinsung beginnt mit der Volleinzahlung des Anlagebetrages. Bei einem Anlagezeitraum von weniger als 2 Jahren werden die Zinsen bei Ablauf ermittelt und ausgezahlt. Bei einem Anlagezeitraum ab 2 Jahren werden die Zinsen zum 31.12. jeden Jahres ermittelt und ausgezahlt. Es wird eine Bescheinigung über die vergüteten Zinsen erteilt.

4. Einzahlungen/Auszahlungen
Der Anlagebetrag wird einmalig zu Beginn der Laufzeit eingezahlt. Weitere Zuzahlungen sind nicht möglich. Zum Ende der Laufzeit macht die BKM ein Angebot zur weiteren Geldanlage. Der Kontoinhaber kann das Angebot annehmen oder die Auszahlung des Anlagebetrages beantragen.

5. Kündigung
Über den angelegten Betrag kann während des Anlagezeitraumes nicht verfügt werden.

Sonderbedingungen maxTagesgeld

1. Allgemeines
Das Tagesgeldkonto dient zur Anlage für täglich verfügbares Geld.

2. Anlagebetrag
Es besteht kein Mindestbetrag. Bei einer Einlage, die zu einem Gesamtguthaben von mehr als 500.000,00 EUR auf dem/den Tagesgeldkonten eines Kunden führt, behält sich die BKM vor, den über den Betrag von 500.000,00 EUR hinausgehenden Betrag nicht anzunehmen bzw. diesen wieder zurückzuzahlen.

3. Guthabenzins
Die Zinsen werden jährlich zum 31.12. berechnet und dem Tagesgeldkonto gutgeschrieben. Der Zinssatz ist variabel; die BKM ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Die jeweils aktuelle Guthabenverzinsung wird auf der Internetseite der BKM unter www.bkm-geldanlage.de bekannt gegeben.

4. Einzahlungen/Auszahlungen
Einzahlungen können durch Überweisung und durch einmaligen oder regelmäßigen Lastschrifteinzug erfolgen. Das Guthaben auf dem Tagesgeldkonto ist täglich ohne Kündigungsfrist fällig. Auszahlungen sind nur bis zur Höhe des vorhandenen Guthabens möglich. Wird das Gesamtguthaben ausgezahlt, bleibt das Tagesgeldkonto weiterhin bestehen, es sei denn, der Kontoinhaber wünscht ausdrücklich eine Kontoauflösung.

5. Kündigung
Sowohl der Kontoinhaber als auch die BKM können das Tagesgeldkonto – das keiner Mindestlaufzeit unterliegt – jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung ist in Textform an den jeweils anderen Vertragspartner zu richten.

Sonderbedingungen maxSparbrief

1. Allgemeines
Der abgezinste Sparbrief ist eine Geldanlage mit fest vereinbarter Laufzeit und fest vereinbartem Zinssatz. Der Kunde erhält eine Anlagebestätigung; eine separate Urkunde wird nicht ausgestellt.

2. Anlagebetrag und Laufzeit
Der Anlagebetrag beträgt mindestens 2.500,00 EUR. Zinsen und Zinseszinsen während der Laufzeit werden vom Nennwert zurückgerechnet, so dass nur der abgezinste Betrag als Kaufpreis zu zahlen ist. Die Mindestlaufzeit für einen Sparbrief beträgt 1 Jahr; es sind nur volle Anlagejahre möglich. Der Kunde legt sich bei Kontoeröffnung auf eine Laufzeit fest. Eine Änderung der vereinbarten Laufzeit ist nicht möglich.
Rechtzeitig vor Laufzeitende wird ein Wiederanlageangebot an den Kontoinhaber versandt. Der Kontoinhaber kann dieses Wiederanlageangebot annehmen oder eine Weisung zur Auflösung erteilen. Bis zu einer Verfügung durch den Kunden kann die BKM das Guthaben auf ein Verrechnungskonto mit variablem Zins übertragen.

3. Guthabenzins
Der Sparbrief wird mit dem vereinbarten Zinssatz für die gesamte vereinbarte Laufzeit verzinst. Die Zinsen werden dem Kapital zugerechnet und verzinsen sich mit dem gleichen Zinssatz. Zinsen und Zinseszinsen werden zum Ende der Laufzeit dem Sparbriefkonto in einer Summe gutgeschrieben. Des halb wird in Abweichung zu Punkt 11 der Allgemeinen Bedingungen für Geldanlagen ein Rechnungsabschluss nur zum Laufzeitende erteilt.

4. Einzahlungen/Auszahlungen
Der Anlagebetrag wird einmalig zu Beginn der Laufzeit eingezahlt. Weitere Zuzahlungen sind nicht möglich. Die Auszahlung des Anlagebetrages

einschließlich der angesammelten Zinsen und Zinseszinsen erfolgt nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Sofern keine Steuer abgezogen werden muss, erfolgt die Auszahlung des Nennwertes. Auszahlungen während der Laufzeit sind ausgeschlossen.

5. Kündigung
Eine Kündigung während der Laufzeit ist ausgeschlossen.

Sonderbedingungen maxPluszins

1. Allgemeines
Beim maxPluszins-Konto handelt es sich um eine Geldanlage mit einer einmaligen Einzahlung zu Beginn der Laufzeit und jährlich steigenden Zinsen (Zinsstaffel). Die Laufzeit beträgt sechs Jahre.

2. Anlagebetrag
Der Mindestanlagebetrag beträgt 5.000,00 EUR.

3. Guthabenzins
Die Geldanlage wird während der Laufzeit mit einem jährlich steigenden Zinssatz verzinst. Diese vereinbarte Zinsstaffel ist für die gesamte Laufzeit fest. Die Verzinsung beginnt mit der Volleinzahlung des Anlagebetrages. Die Zinsen werden jährlich zum Jahrestag der Geldanlage berechnet und auf das vom Kunden angegebene Referenzkonto ausgezahlt. Es wird eine Bescheinigung über die vergüteten Zinsen erteilt.

4. Einzahlungen/Auszahlungen
Der Anlagebetrag wird zu Beginn der Laufzeit eingezahlt. Weitere Zuzahlungen oder Teilauszahlungen sind nicht möglich. Zum Ende der Laufzeit macht die BKM ein Angebot zur weiteren Geldanlage. Der Kontoinhaber kann das Angebot annehmen oder die Auszahlung beantragen.

5. Kündigung
Der angelegte Betrag kann nach dem ersten Laufzeitjahr jederzeit im Ganzen durch den Kunden gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Ablauf dieser Frist.

Sonderbedingungen maxAuszahlplan

1. Allgemeines, Laufzeit
Beim maxAuszahlplan wird der Anlagebetrag für eine bei Kontoeröffnung auszuwählende Laufzeit von mindestens fünf Jahren zu einem bei Kontoeröffnung fest vereinbarten Zinssatz angelegt. Es sind nur volle Laufzeitjahre möglich. Das Kapital nebst Zinsen wird durch gleichbleibende monatliche Auszahlungsbeträge, deren Höhe bei Kontoeröffnung festgelegt wird, verzehrt. Die Auszahlung erfolgt zu Beginn jeden Monats auf das Referenzkonto des Kunden. Durch einen Steuerabzug kann sich die Dauer der Auszahlungsphase verkürzen. Die Höhe der bei Kontoeröffnung festgelegten monatlichen Auszahlungsbeträge wird hierdurch nicht verändert. Auf Wunsch können die zum Zeitpunkt der Kontoeröffnung für Sparzinsen geltenden Steuersätze bei der Ermittlung des monatlichen Auszahlungsbetrages berücksichtigt werden. Eine Änderung der Steuersätze durch den Gesetzgeber kann zu einer veränderten Laufzeit führen. Die Höhe der bei Kontoeröffnung festgelegten monatlichen Auszahlungsbeträge wird hierdurch nicht verändert. Änderungen hinsichtlich der vereinbarten Laufzeit sind nicht möglich. Über den angelegten Betrag kann während des Anlagezeitraumes nicht verfügt werden. Hiervon unberührt bleiben die monatlichen Auszahlungsbeträge.

2. Anlagebetrag
Der Mindestanlagebetrag beträgt 5.000,00 EUR. Der Anlagebetrag wird einmalig zu Beginn der Laufzeit eingezahlt. Zuzahlungen während der Laufzeit sind nicht möglich.

3. Guthabenzins
Der vereinbarte Zinssatz ist für die gesamte Laufzeit fest. Die Verzinsung beginnt mit der Volleinzahlung des Anlagebetrages. Die Zinsen werden zum 31.12. jeden Jahres gutgeschrieben. Es wird eine Bescheinigung über die vergüteten Zinsen erteilt. Die Zinsen sind vorausgerechnet in den monatlichen Auszahlungsbeträgen enthalten.